



Aktenzeichen: Feldmann/Ph
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 17.11.2011 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/223/2011

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	22.11.2011	
Tourismus-, Umwelt-, Land- u. Forstwirtschaftsausschuss	28.11.2011	

Festsetzungsverfahren des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Brunnen Erlenbach des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen, Gemarkung Anspach

Sachdarstellung:

Für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Erlenbach wurde am 10.01.1986 in Verbindung mit den Anlagen Tiefbrunnen Wenzelborn und Langhals sowie dem Stollen Anspach der Antrag auf Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten gestellt. Bereits am 26.09.1990 fand ein Ortstermin statt. Warum sich das Verfahren, aus welchen Gründen auch immer, bis heute verzögert hat, konnte nicht festgestellt werden. Um es jedoch nun zum Abschluss zu bringen, hat das Regierungspräsidium Darmstadt (Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden) nun den Verordnungsentwurf öffentlich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Bedenken gegen die Festsetzung des Wasserschutzgebietes, den Erlass einzelner Schutzanordnungen sowie Anregungen zum Entwurf der Rechtsverordnung bis einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium vorgebracht werden können. Die Frist läuft am 07.12.2011 ab.

Aufgrund des Fristablaufes am 07.12.2011 ist eine Beratung in der Stadtverordnetenversammlung nicht möglich.

Die Schutzgebietsfestsetzung, die im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Gewinnungsanlage, dem Brunnen Erlenbach erlassen werden soll, umfasst vier Schutzzonen und zwar Zone I (Fassungsbereich), Zone II (engere Schutzzone), Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich) und Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich).

Laut Erlaubnis vom 25.10.1996 beträgt die maximale Fördermenge 60.000m³/Jahr. Im Jahresmittel von 6 Jahren (1993 bis 1999) wurden 40.099 m³/Jahr entnommen (das bedeutet ca. 4,5 m³/Stunde).

Nach dem Verordnungstext ist mit verschärften Restriktionen vor allem für die Landwirtschaft zu rechnen. In das Gebiet sind in den 60er Jahren zahlreiche Betriebe ausgesiedelt, weil sie sich in den Ortslagen nicht weiter entwickeln konnten. Es handelt sich dabei um 10 landwirtschaftliche Betriebe, darunter 4 Vollerwerbslandwirte (Tannen-, Birken-, Hubertus- und Erlenhof), die sich in der Nähe der Zone II befinden. Das Gebiet hat sehr gute Bodenqualitäten und sollte den Landwirten auch weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Durch die Zone II geht ein Wirtschaftsweg, den die Landwirte und auch die Besucher der Pferde haltenden Betriebe nutzen.

Zu folgenden Paragraphen der Verordnung sind aus Sicht der Verwaltung folgende Hinweise/Bedenken geltend zu machen:

1. **§ 3**
Zone III B Verordnungstext: Die Zone III B erstreckt sich auf die Gemarkung Anspach, Hochtaunuskreis

Der Geltungsbereich der Verordnung betrifft auch die Gemarkung Schmitten (südlicher Bereich der Zone III B). Hier ist eine Korrektur vorzunehmen.

2. **§ 4**
Verbote in der Zone III B, Ziffer 11, Verordnungstext: Verboten sind: die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage (Anwendungsverbot in Zuflussbereichen/Einzugsgebieten von Grund- und Quellwassergewinnungsanlagen, Heilquellen und Trinkwassertalsperren sowie sonstigen grundwasserempfindlichen Bereichen) und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht.

Dieses Verbot widerspricht der Zulassung durch das Bundesamt. Die Mittel werden entsprechend der Zulassung zur Borkenkäferbekämpfung zwar nicht an Fließgewässern oder stehenden Gewässern angewendet. Jedoch werden die Mittel bei den Holzlagern am Weg eingesetzt. Der Ausschluss bedeutet für den Waldeigentümer (Stadt Neu-Anspach) erhebliche wirtschaftliche Einbußen, weil dann der Holzwert sinken wird und die Käfer weiterhin unbegrenzt den Wald schädigen können. Die Mittel werden in der obersten Bodenschicht abgebaut und können somit nicht ins Grundwasser gehen.

3. **§ 5**
Zone III A, Ziffer 16, Verordnungstext: Verboten ist das Anlegen oder Erweitern von Dränagen und Vorflutgräben

Nutzungsbedingt sind Vorflutgräben entlang von Wirtschaftswegen im Wald und im landwirtschaftlichen Bereich notwendig. Fachlich sind Dränagen und Vorflutgräben erforderlich, um vernässte Flächen, die das Wachstum von Kulturen beeinträchtigen, zu verhindern. Wenn überhaupt sollte das Verbot nur dann gelten, wenn Nitratausträge auftreten. Das Verbot ist nicht nachvollziehbar, da nachweislich (siehe Antragsunterlagen) in den Jahren 1991 – 1997 keine Nitratwertüberschreitungen gemessen wurden. Das Eigentumsrecht wird massiv eingeschränkt.

4. **§ 5**
Zone III A, Ziffer 17, Verordnungstext: Die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, soweit nicht vorher eine Aushagerung erfolgte und die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu erwarten ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens zu einem geeigneten Zeitpunkt durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen.

Es ist fachlich nicht erklärbar, warum Aufforstungen auf landwirtschaftlichen Flächen z.B. für Ersatzmaßnahmen bei Waldrodungen nicht erlaubt sein sollen, da doch gerade die Filterfunktion des Waldbodens weit günstiger einzuschätzen ist als die der landwirtschaftlichen Flächen.

5. **§ 5, Ziffer 2**
Zone III A Verordnungstext: Verboten ist das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist. Die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von 5 Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren.

Die Dichtheitskontrolle von Jauchegruben stellt eine dauerhafte finanzielle Belastung der Höfe dar. Es ist sogar zu befürchten, dass aufgrund des Alters mancher Anlagen erhebliche Kosten auf die Landwirte durch Neubau von Gruben zukommen. Aufgrund der bisherigen nicht zu beanstandeten Qualität des Wassers, was den Nitratgehalt und die Bakterien angeht, ist diese Vorgabe zu restriktiv.

6. § 6

Verbote in der Zone II, Ziffer 1, Verordnungstext: Verboten ist das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen.

Der Tannen- und der Hubertushof grenzen direkt an die Zone II an. Eine Weiterentwicklung des Betriebes ist damit ausgeschlossen und gefährdet die Existenz des Betriebes.

7. § 6

Verbote in der Zone II, Ziffer 3, Verordnungstext: Verboten ist der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte oder wassergebundene Feld- und Forstwege

Ein Durchfahrverbot wird zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen. Allerdings wird die Risikoabschätzung und Verantwortung in die Hände der Stadt gelegt. Die Stadt wird dafür Sorge tragen müssen, dass für den Hauptzufahrtsweg zu dem gesamten Gebiet, der quer durch die Zone II geht, keine Verunreinigungen von der Straße direkt in das angrenzende Gelände abgeleitet werden. Eigentlich müsste das gesamte dort anfallende Niederschlagswasser aus der Zone II herausgeleitet werden, was technisch nur sehr schwer lösbar ist und auch erhebliche Kosten verursachen würde. Eine Sperrung der Straße wird nicht möglich sein, da ansonsten der gesamte Verkehr zu den Höfen inklusive der Reitanlagen über den Altortskern und damit über die Steilstrecken der Feldbergstraße geführt werden müsste.

8. § 6

Verbote in der Zone II Verordnungstext: Verboten ist das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser:

Durch die Zone läuft die vor Jahren errichtete Druckentwässerungsanlage. Die vorhandene Abwasserdruckleitung von der Wasseraufbereitungsanlage des Brunnens Erlenbach verläuft auf einer Länge von 246,80 m durch die Zone II in einem Doppelrohr gemäß Genehmigungsbescheid der Unteren Wasserbehörde vom 17.11.1997

9. § 8

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen III A und III B Verordnungstext: Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung gilt ein Beweidungsverbot, bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird, dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Aufwuchs nicht zur Versorgung der Tiere ausreicht.

§ 9 ebenfalls Beweidungsverbot in Zone II

Von dem Beweidungsverbot sind die Betriebe Tannen-, Erlen- und Hubertushof und der Landwirt Eiffert betroffen. Gerade die Beweidung von Grünlandflächen ist zur Erhaltung der landschaftskulturellen Gegebenheiten in der Region erforderlich. Es erschließt sich der Stadt nicht, welche Landnutzungsform auf den wenigen noch vorhanden landwirtschaftlichen Nutzungsflächen gewählt werden soll. Ein Beweidungsverbot würde die Existenz der Höfe gefährden und ist als reine Vorsorgemaßnahme nicht nachvollziehbar, da keine bakteriellen Belastungen vorliegen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. gegen die angedachten Festsetzungen des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Brunnen Erlenbach, Gemarkung Anspach, nachfolgende Bedenken einzureichen:

1. § 3

Zone III B Verordnungstext: Die Zone III B erstreckt sich auf die Gemarkung Anspach, Hochtaunuskreis

Der Geltungsbereich der Verordnung betrifft auch die Gemarkung Schmitten (südlicher Bereich der Zone III B). Hier ist eine Korrektur vorzunehmen.

2. § 4

Verbote in der Zone III B, Ziffer 11, Verordnungstext :Verboten sind: die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage (Anwendungsverbot in Zuflussbereichen/Einzugsgebieten von Grund- und Quellwassergewinnungsanlagen, Heilquellen und Trinkwassertalsperren sowie sonstigen grundwasserempfindlichen Bereichen) und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht.

Dieses Verbot widerspricht der Zulassung durch das Bundesamt. Die Mittel werden entsprechend der Zulassung zur Borkenkäferbekämpfung zwar nicht an Fließgewässern oder stehenden Gewässern angewendet. Jedoch werden die Mittel bei den Holzlagern am Weg eingesetzt. Der Ausschluss bedeutet für den Waldeigentümer (Stadt Neu-Anspach) erhebliche wirtschaftliche Einbußen, weil dann der Holzwert sinken wird und die Käfer weiterhin unbegrenzt den Wald schädigen können. Die Mittel werden in der obersten Bodenschicht abgebaut und können somit nicht ins Grundwasser gehen.

3. § 5

Zone III A, Ziffer 16, Verordnungstext: Verboten ist das Anlegen oder Erweitern von Dränagen und Vorflutgräben

Nutzungsbedingt sind Vorflutgräben entlang von Wirtschaftswegen im Wald und im landwirtschaftlichen Bereich notwendig. Fachlich sind Dränagen und Vorflutgräben erforderlich, um vernässte Flächen, die das Wachstum von Kulturen beeinträchtigen, zu verhindern. Wenn überhaupt sollte das Verbot nur dann gelten, wenn Nitratausträge auftreten. Das Verbot ist nicht nachvollziehbar, da nachweislich (siehe Antragsunterlagen) in den Jahren 1991 – 1997 keine Nitratwertüberschreitungen gemessen wurden. Das Eigentumsrecht wird massiv eingeschränkt.

4. § 5

Zone III A, Ziffer 17, Verordnungstext: Die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, soweit nicht vorher eine Aushagerung erfolgte und die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu erwarten ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens zu einem geeigneten Zeitpunkt durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen.

Es ist fachlich nicht erklärbar, warum Aufforstungen auf landwirtschaftlichen Flächen z.B. für Ersatzmaßnahmen bei Waldrodungen nicht erlaubt sein sollen, da doch gerade die Filterfunktion des Waldbodens weit günstiger einzuschätzen ist als die der landwirtschaftlichen Flächen.

5. § 5, Ziffer 2

Zone III A Verordnungstext: Verboten ist das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird, dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist. Die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von 5 Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren.

Die Dichtheitskontrolle von Jauchegruben stellt eine dauerhafte finanzielle Belastung der Höfe dar. Es ist sogar zu befürchten, dass aufgrund des Alters mancher Anlagen erhebliche Kosten auf die Landwirte durch Neubau von Gruben zukommen. Aufgrund der bisherigen nicht zu beanstandeten Qualität des Wassers, was den Nitratgehalt und die Bakterien angeht, ist diese Vorgabe zu restriktiv..

6. § 6

Verbote in der Zone II, Ziffer 1, Verordnungstext: Verboten ist das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen.

Der Tannen- und der Hubertushof grenzen direkt an die Zone II an. Eine Weiterentwicklung des Betriebes ist damit ausgeschlossen und gefährdet die Existenz des Betriebes.

7. § 6

Verbote in der Zone II, Ziffer 3, Verordnungstext: Verboten ist der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte oder wassergebundene Feld- und Forstwege

Ein Durchfahrverbot wird zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen. Allerdings wird die Risikoabschätzung und Verantwortung in die Hände der Stadt gelegt. Die Stadt wird dafür Sorge tragen müssen, dass für den Hauptzufahrtsweg zu dem gesamten Gebiet, der quer durch die Zone II geht, keine Verunreinigungen von der Straße direkt in das angrenzende Gelände abgeleitet werden. Eigentlich müsste das gesamte dort anfallende Niederschlagswasser aus der Zone II herausgeleitet werden, was technisch nur sehr schwer lösbar ist und auch erhebliche Kosten verursachen würde. Eine Sperrung der Straße wird nicht möglich sein, da ansonsten der gesamte Verkehr zu den Höfen inklusive der Reitanlagen über den Altortskern und damit über die Steilstrecken der Feldbergstraße geführt werden müsste.

8. § 6

Verbote in der Zone II Verordnungstext: Verboten ist das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser:

Durch die Zone läuft die vor Jahren errichtete Druckentwässerungsanlage. Die vorhandene Abwasserdruckleitung von der Wasseraufbereitungsanlage des Brunnens Erlenbach verläuft auf einer Länge von 246,80 m durch die Zone II in einem Doppelrohr gemäß Genehmigungsbescheid der Unteren Wasserbehörde vom 17.11.1997

9. § 8

**Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen III A und III B
Verordnungstext: Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung gilt ein Beweidungsverbot, bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird, dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Aufwuchs nicht zur Versorgung der Tiere ausreicht.**

§ 9 ebenfalls Beweidungsverbot in Zone II

Von dem Beweidungsverbot sind die Betriebe Tannen-, Erlen- und Hubertushof und der Landwirt Eiffert betroffen. Gerade die Beweidung von Grünlandflächen ist zur Erhaltung der landschaftskulturellen Gegebenheiten in der Region erforderlich. Es erschließt sich der Stadt nicht, welche Landnutzungsform auf den wenigen noch vorhanden landwirtschaftlichen Nutzungsflächen gewählt werden soll. Ein Beweidungsverbot würde die Existenz der Höfe gefährden und ist als reine Vorsorgemaßnahme nicht nachvollziehbar, da keine bakteriellen Belastungen vorliegen;

2. anzuregen, zu überprüfen, ob aus wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Gründen von der Festsetzung des Wasserschutzgebietes Abstand genommen werden und auf die Wassergewinnungsanlage aufgrund der geringen Fördermenge zukünftig verzichtet werden kann.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlage:
Übersichtskarte